



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 46 vom 31. August 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 13. Mai 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 13. Mai 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), in der Fassung vom 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414) die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 8. Juli 2015 gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung des § 45 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Hausarbeit und der Klausur mindestens 3,58 beträgt. Dabei muss die Hausarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden sein. Zur Ermittlung des Durchschnittswertes nach Satz 1 wird die Note der Hausarbeit mit dem Faktor 12,25 und die Note der Klausur mit dem Faktor 8,75 multipliziert. Die beiden Ergebnisse werden addiert und durch 21 geteilt.“
2. In der Regelung des § 45 Absatz 2 wird die Angabe „3,57 Punkte“ durch die Angabe „3,58 Punkte“ ersetzt.
3. Die Regelung des § 46 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Die Punktzahl der Hausarbeit ist mit dem Faktor 12,25, die Punktzahl der Klausur mit dem Faktor 8,75 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 9,00 zu multiplizieren. Die Summe der [so errechneten] Punktzahlen ist durch 30 zu teilen.“
4. In der Regelung des § 46 Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Punkte“ durch das Wort „Punkten“ ersetzt.
5. Die Regelung des § 46 Absatz 3 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:
„der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Hausarbeit und der Klausur endgültig 3,58 Punkte nicht erreicht (§ 45 Absatz 1 Satz 1) oder“

II.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 8. Juli 2015
Universität Hamburg